ZInsO-Aufsätze

Der Insolvenzplan – Was prüft das Gericht?[1]

von Rechtsanwalt Dr. Florian Stapper und Rechtsanwalt Dr. Christoph Alexander Jacobi**, Leipzig*

In Rechtsprechung und Literatur ist nur unzureichend geklärt, welche konkreten Details das Gericht bei einem Insolvenzplan zu prüfen hat. Die Auffassungen schwanken zwischen alles oder nichts. Muss das Gericht jede Einzelheit und jede Berechnung im Plan rechnerisch und wirtschaftlich überprüfen oder muss das Gericht lediglich die korrekte Plangliederung und die Existenz der Anlagen nach §§ 229 f. InsO kontrollieren? Wer reflektiert, was eine detaillierte Prüfungspflicht des Gerichts in der Praxis bedeuten würde, gelangt zu einer restriktiven Planprüfungspflicht.

I. Wissen und Glauben

Grds. ist im Hinblick auf die Plan-Prüfungstiefe zu unterscheiden zwischen rein rechtlichen Fragestellungen und solchen, die im Wesentlichen die Tatsachenebene betreffen.[2] Die nachfolgenden Ausführungen zielen auf die Ebene des Sachverhalts, vor allem mit Blick auf die z.T. umfangreichen Planrechnungen (§ 229 Satz 1, 2 InsO). Rechtswissenschaftlich und damit auch in der Praxis kann unter Auswertung aller systematischen und teleologischen Argumente beides vertreten werden: eine umfängliche tatsächliche Prüfungspflicht wie auch eine wie hier vertretene restriktive tatsächliche Prüfungspflicht des Gerichts im Hinblick auf einen eingereichten Insolvenzplan. Das Gesetz ist an dieser wichtigen Schnittstelle von Recht zu Wirtschaft vage. Es findet sich keine abschließende, keine klare Regelung zur Prüfungstiefe des Gerichts. Wenn aber die Argumente, wie im Disput um die Prüfungstiefe bzw. den Prüfungsumfang zum Insolvenzplan, ausdiskutiert sind und letztlich beide Richtungen vor dem Gesetz vertretbar erscheinen, geht es nicht mehr darum, wer die besseren rechtssystematischen Herleitungen für oder wider die eine oder andere Ansicht präsentiert. Es geht etwas überspitzt formuliert dann nicht mehr um Wissen, sondern um Glauben.

Der Artikel ist bewusst vor diesem Hintergrund gefasst. Wenn nachfolgend also mit dem Blick vom Ergebnis her argumentiert wird, unterliegt diese Erörterung keinem Zirkelschluss, sondern einer voranschreitenden, das Ergebnis als Hypothese verwendenden Überlegung.[3] Das Ergebnis der Untersuchung postuliert eine restriktive Plan-Prüfungspflicht auf Basis rechtlicher und wirtschaftlicher bzw. rechtspraktischer Gründe.

II. Zuständigkeitsfragen

1. Plan-Zuständigkeit seit 1.1.2013

Seit dem 1.1.2013 sind Insolvenzpläne von InsolvenzrichterInnen zu prüfen. Im Rahmen des Gesetzes zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) gilt seit diesem Datum gem. § 18 Abs. 1 Nr. 2 RPflG i.V.m. Art. 10 ESUG der Richtervorbehalt für Insolvenzpläne. Nach einigen Verwirrungen zum konkreten Stichtag des Inkrafttretens dieser Änderung[4] steht zwischenzeitlich fest: Nur für Insolvenzverfahren, die seit dem 1.1.2013 zulässig beantragt wurden,[5] sind InsolvenzrichterInnen zuständig.[6]

§ 18 Abs. 1 Nr. 2 RPflG regelt hierfür:

Im Verfahren nach der Insolvenzordnung bleiben dem Richter vorbehalten:

[...]

2. das Verfahren über einen Insolvenzplan nach den §§ 217 bis 256 und den §§ 258 bis 269 der Insolvenzordnung,

[...].

Für Insolvenzpläne zu Verfahren, die vor dem 1.1.2013 beantragt wurden, sind weiterhin die RechtspflegerInnen zuständig.[7]

2. Zuständigkeitswechsel auch für die Prüfung von Schlussbericht, Vergütungsantrag und Leitung des Erörterungs- und Abstimmungstermins?

Nicht explizit geregelt ist hingegen, was das dem Richter vorbehaltene „Verfahren über einen Insolvenzplan" i.S.v. § 18 Abs. 1 Nr. 2 RPflG alles umfasst.

---

* *Dr. Florian Stapper* ist Rechtsanwalt, Fachanwalt für Insolvenz- und Steuerrecht und als Gründungspartner der Stapper Insolvenz- und Zwangsverwaltung als Insolvenz- und Zwangsverwalter tätig.

** *Dr. Christoph Alexander Jacobi* ist Rechtsanwalt, Fachanwalt für Insolvenz- und Steuerrecht, Lehrbeauftragter der Universität Leipzig und als Partner der Stapper Insolvenz- und Zwangsverwaltung als Insolvenzverwalter tätig.

1 Der Artikel ist die schriftliche, um Fußnoten ergänzte Fassung des Vortrags, den die Autoren am 30.4.2014 in Berlin vor dem Berlin/Brandenburger Arbeitskreis für Insolvenzrecht e.V. gehalten haben.

2 *Horstkotte*, ZInsO 2014, 1297 ff., ebenfalls mit dieser Unterscheidung und dem Schwerpunkt seiner Darstellung auf die rechtlichen Aspekte der Prüfungspflicht des Gerichts beim Insolvenzplan.

3 Denkmethodisch wird im Wege der *Abduktion* vorgegangen, hingegen nicht im logisch fehlerhaften Sinne zirkulär; zur Abduktion *Peirce*, Collected Papers, 6.469, 7.202; *Jacobi*, Methodenlehre der Normwirkung, 2008, S. 192 – 201.

4 Umfassend hierzu *Büttner*, ZInsO 2012, 2019 ff.

5 Entscheidend ist das Zugangsdatum des Antrags beim Insolvenzgericht; zur Zulässigkeit nach dem neuen § 13 InsO *Stapper/Jacobi*, ZInsO 2012, 628 f.

6 Art. 103g EGInsO; BT-Drucks. 17/11385, S. 24 f.

7 BT-Drucks. 17/11385, S. 24 f.: „§ 18 Absatz 1 Nummer 2 des Rechtspflegergesetzes in der ab dem 1. Januar 2013 geltenden Fassung ist nur auf Insolvenzverfahren anzuwenden, die ab dem 1. Januar 2013 beantragt werden."

a) Schlussbericht einschließlich Schlussrechnung und Vergütungsantrag

Ist nur der Insolvenzplan nebst Anlagen oder auch der (meist) zugehörige Schlussbericht und der Vergütungsantrag des Insolvenzverwalters bzw. Sachverwalters gemeint? Da mit dem „corpus delicti" Insolvenzplan meist auch der Schlussbericht einschließlich Schlussrechnung und ein Vergütungsantrag eingereicht werden, liegt es auf den ersten Blick nahe, den InsolvenzrichterInnen auch dies gleich mit „auf den Tisch" zu legen. Stringent am Wortsinn orientiert schließt das „Verfahren über einen Insolvenzplan" i.S.v. § 18 Abs. 1 Nr. 2 RPflG jedoch diese Verfahrensabschnitte nicht mit ein. Vielmehr verweist diese Formulierung auf die §§ 217 ff. InsO. Ein Verweis auf die §§ 64, 66 InsO für einen Zuständigkeitswechsel im Hinblick auf Vergütung und Rechnungslegung fehlt. Es gibt auch keinen logisch-zwingenden Zusammenhang zwischen dem Insolvenzplan und dem Schlussbericht nebst Vergütungsantrag. Dies gilt insbesondere seit der Möglichkeit, auch verfahrensbegleitende anstatt verfahrensbeendende Insolvenzpläne bei Gericht einreichen zu können.[8] Auch in den Gesetzesmaterialien weist nichts explizit darauf hin, den InsolvenzrichterInnen neben dem Insolvenzplan auch die Zuständigkeit für Schlussbericht und Vergütungsantrag zu übertragen.[9]

Neben diesen Argumenten der wörtlichen, systematischen und historischen Auslegung sprechen schließlich teleologische Argumente gegen die Zuständigkeitsübertragung auf InsolvenzrichterInnen hinsichtlich der Prüfung von Schlussbericht und Vergütungsantrag bei Insolvenzplanverfahren. Die RechtspflegerInnen haben jede Menge Erfahrung auf diesem Gebiet der Prüfung. Vor allem aber steht der Beschleunigungseffekt im Vordergrund, der Motivation des gesamten neu geregelten Insolvenzplanverfahrens nach ESUG ist. Danach soll der Insolvenzplan vom Gericht schneller geprüft und als Verfahrensabschnitt auch insgesamt schneller durchlaufen werden können.[10]

Plakativ ausgedrückt sollte dem Insolvenzplan mit dem ESUG ein „Turbolader" verpasst werden. Wenn nun der Richter den Plan und der Rechtspfleger bereits währenddessen Schlussbericht und Vergütungsantrag prüft, kann dies dem Ziel der Insolvenzplanbeschleunigung sehr zuträglich sein, wenn dies bei Gericht sachgerecht kommuniziert wird.[11]

b) Erörterungs- und Abstimmungstermin

Ähnliches gilt für die Frage, wer den Erörterungs- und Abstimmungstermin nach § 235 InsO leiten *muss*. Eine explizite Regelung hierfür fehlt. Wortsinn und Systematik sprechen für eine Leitung durch die InsolvenzrichterInnen. Denn § 18 Abs. 1 Nr. 2 InsO bestimmt, dass dem Richter das „Verfahren über einen Insolvenzplan nach den *§§ 217 bis 256*" vorbehalten bleibt. Mit den §§ 217 – 256 InsO sind auch die Regelungen zum Plantermin nach §§ 235 – 242 InsO erfasst. Darüber hinaus *kann* es im Einzelfall unter normativen Gesichtspunkten ohnehin sinnvoll sein, wenn InsolvenzrichterInnen den Plantermin insgesamt „an sich ziehen".[12] Wenn bspw. im Plantermin das Obstruktionsverbot (§ 245 InsO) relevant werden könnte, weil nur eine Gruppenmehrheit, nicht aber alle Gruppen (§ 244 InsO) dem Plan zustimmen, kann die Anwesenheit des Insolvenzrichters sinnvoll sein. Denn er muss letztlich den Beschluss zur Planbestätigung gem. § 248 InsO fertigen.[13] Voraussetzung hierfür ist bei Zustimmung von bspw. nur drei von fünf Abstimmungsgruppen,[14] dass die Voraussetzungen nach § 245 InsO für gegeben erachtet werden. Dies könnte der Richter bei Anwesenheit im Plantermin ggf. sofort entscheiden.[15] Dies würde dem Beschleunigungsziel des „Turboinsolvenzplans" entgegenkommen, sofern dies im Rahmen einer sachlichen Prüfung in diesem engen Zeitfenster vertretbar möglich ist.

Im Ergebnis sachgerecht dürfte damit i.d.R. – sofern der Richter den Termin nicht ohnehin insgesamt wahrnimmt – die Leitung des Erörterungs- und Abstimmungstermins durch InsolvenzrichterInnen unter gleichzeitiger Leitung der RechtspflegerInnen im Hinblick auf Berichts- und Forderungsprüftermin sein. Denn den RechtspflegerInnen obliegt nach wie vor die Tabellenprüfung sowie der Berichtstermin nach § 156 InsO. Schon bisher, vor dem ESUG, wurden Plantermin und Prüftermin zur Prüfung vor allem nachträglich angemeldeter Forderung i.d.R. verbunden.

Bei „prepackaged-Plänen", die im Rahmen eines Schutzschirmverfahrens nach § 270b InsO vor oder zeitnah nach Verfahrenseröffnung eingereicht werden, ist das gemein-

---

8 § 217 Satz 1 InsO: „Verfahrensabwicklung"; zum verfahrensbegleitenden Insolvenzplan: *Frank*, FS Braun, 2007, S. 220 ff., S. 236 f.; *Heinrich*, NZI 2008, 74 ff.; *Hörmann*, EWiR 2008, 115 f.; *Jacobi*, ZInsO 2010, 2316, 2319 Fn. 24; s. auch BT-Drucks. 12/2443, S. 79 f., S. 195. Der verfahrensbegleitende Plan wurde vom ESUG-Gesetzgeber in § 217 InsO lediglich erwähnt, hingegen nicht inhaltlich geregelt, sodass die Details der Umsetzung so offen sind wie bislang. Hier hofft die Wissenschaft auf möglichst viele, kreative Pläne aus der Praxis, die über Gerichtsentscheidungen bekannt und reflektiert werden können.

9 BT-Drucks. 17/11385, S. 27; BT-Drucks. 17/5712, S. 66, erwähnt lediglich, dass „die funktionelle Zuständigkeit für das gesamte Insolvenzplanverfahren vom Rechtspfleger dem Richter übertragen [wird]"; das gesamte Planverfahren umfasst systematisch die §§ 217 ff. InsO, jedoch nicht die §§ 64, 66 InsO.

10 BT-Drucks. 17/5712, S. 27, 48.

11 I.Ü. besteht nach *Graeber*, ZIP 2013, 916 ff., die Möglichkeit, die Höhe der Verwaltervergütung im Insolvenzplan zu regeln und dadurch bei einstimmiger Entscheidung aller Planbeteiligten eine Bindungswirkung des Insolvenzgerichts herbeizuführen; im Anschluss an *Graeber* LG München v. 2.8.2013 – 14 T 16050/13.

12 RechtspflegerInnen nach § 3 Nr. 2e RPflG übertragene Aufgaben der InsO können gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 RPflG dem Richter vorgelegt werden; gem. § 18 Abs. 2 RPflG können sich InsolvenzrichterInnen das Planverfahren insgesamt (einschließlich Prüftermin) vorbehalten.

13 Auch § 248 InsO ist von den §§ 217 – 256 InsO i.S.v. § 18 Abs. 1 Nr. 2 RPflG umfasst.

14 *Jacobi*, ZInsO 2010, 2316, 2318; *Stapper*, ZInsO 2009, 2361, 2364 f., zur Gruppenbildung.

15 In der bisherigen Praxis war dies bei RechtspflegerInnen nicht unüblich, sofern die Voraussetzungen von § 245 InsO ohne Weiteres ersichtlich waren, was ganz maßgeblich davon abhängt, ob dies im Insolvenzplan transparent im Rahmen der Vergleichsrechnung dargelegt ist.

same Auftreten von Richter und Rechtspfleger im Termin sowie die Abstimmung dieses Termins mit Schuldner, Schuldnerberater und Sachwalter sinnvoll. Denn mit dem Berichtstermin, also dem 1. Gläubigerversammlungstermin, in dem der weitere Verfahrensverlauf nach §§ 156 ff. InsO festgelegt und die Insolvenzforderungen nach §§ 174 ff. InsO geprüft werden, wird in diesen Fällen oft der Erörterungs- und Abstimmungstermin (§ 235 InsO) verbunden werden, um über den Insolvenzplan zeitnah entscheiden zu können.[16]

3. Inhalt der Plan-Prüfungspflicht

Dringender ist die (alte) Frage nach der inhaltlichen Komponente der Insolvenzplanzuständigkeit. Hieran hat das ESUG nichts geändert. Bereits bei der Zuständigkeit der RechtspflegerInnen war von der Rechtsprechung nicht geklärt und in der Literatur umstritten, welche genauen Inhalte das Gericht bei Insolvenzplänen zu prüfen hat. Mit der Zuständigkeit der RichterInnen gewinnt dieser Problemkreis nicht nur an neuer Bedeutung, sondern ist auch unter neuen Aspekten zu betrachten, nicht zuletzt, weil die Richterschaft einer anderen Ausbildung unterliegt als die Rechtspflegerschaft.

In der gerichtlichen Praxis der RechtspflegerInnen ist bzw. war der Prüfungsumfang zum Inhalt von Insolvenzplänen von einer einheitlichen Vorgehensweise weit entfernt. Auch aus diesem Grund sieht sich die Richterschaft vor Herausforderungen gestellt, da auf ein gesichertes und homogenes Wissen nicht zurückgegriffen werden kann. Vielmehr ist der Prüfungsumfang des Gerichts zum Inhalt von Insolvenzplänen höchst strittig. Aus den nachfolgenden Gründen ist eine möglichst „schlanke" Prüfung durch die Gerichte nicht nur aus gesetzessystematischen Gründen gerechtfertigt. Es sprechen vielmehr auch wesentliche, praxisorientierte Aspekte für einen möglichst geringen – rein formalen – Prüfungsumfang der Gerichte zum Inhalt von Insolvenzplänen, was letztendlich wirtschaftliche Gründe hat, die im Vordergrund jedes Insolvenzplans stehen.

III. Gesetzliche Vorgaben

Die einzige klare, direkte „Anweisung", dass das Gericht bei einem Insolvenzplan überhaupt etwas zu prüfen hat, liefert § 231 InsO (1.).[17] Daneben scheint § 245 InsO indirekt eine Befassung mit dem Inhalt des Insolvenzplans vorzugeben (2.). Im Ergebnis führen beide Vorschriften jedoch nicht zu einer Pflicht des Gerichts, sich mit den Einzelheiten des Inhalts des Insolvenzplans auseinanderzusetzen (3./4.).

1. Planzurückweisung nach § 231 InsO

Das Insolvenzgericht weist einen vom Insolvenzverwalter vorgelegten Insolvenzplan von Amts wegen zurück, wenn gem. § 231 Abs. 1 Nr. 1 InsO:[18]

„die Vorschriften über das Recht zur Vorlage und den Inhalt des Plans, insbesondere zur Bildung von Gruppen, nicht beachtet sind und der Vorlegende den Mangel nicht beheben kann oder innerhalb einer angemessenen, vom Gericht gesetzten Frist nicht behebt [...]."

Die Regeln zu den Planbeteiligten und zum Recht zur Vorlage eines Insolvenzplans sind in den §§ 217, 218 InsO deutlich formuliert. Fraglich und dementsprechend höchst kontrovers ist hingegen, was i.S.v. § 231 Abs. 1 Nr. 1 InsO unter den Vorschriften über „den Inhalt des Plans" im Detail zu verstehen ist.

Die Meinungen in der Literatur[19] und vor allem in der Praxis gehen hierbei denkbar weit auseinander. Gemessen an den ersten Anhaltspunkten – dem Wortsinn von § 231 InsO, dessen Systematik und Historie – sind beide Richtungen vertretbar: dass (nahezu) *alles* rechtlich und tatsächlich geprüft werden müsse bzw. auf der anderen Seite des möglichen Meinungsspektrums, dass (nahezu) *nichts*, zumindest in tatsächlicher Hinsicht, zu prüfen sei. Richtig ist sicherlich die Beanspruchung einer grds. umfassenden *rechtlichen* Prüfung. Das Gericht hat durchaus zu prüfen, ob rechtlich schlicht fehlerhafte Regelungen im Plan getroffen werden sollen, die etwa juristisch unwirksam sind, aus denen offensichtliche Kollisionen bei der Plandurchführung resultieren würden oder z.B. eine nach § 222 Abs. 1 InsO obligatorische Gruppenbildung nicht vorgenommen wird.[20] Auch muss der Plan einen vollstreckbaren Inhalt aufweisen. Auf der rein *tatsächlichen* Ebene (Sachverhalt) stellt sich die Situation indes anders dar. Die tatsächlichen Planungsgrundlagen des Insolvenzplans betreffen insbesondere: die Vergleichsrechnung (Zerschlagung/Fortführung, § 245 InsO), die Planannahmen bei Zahlung der Quote aus den Fortführungserträgen (Ergebnis- und Finanzplan, § 229 InsO), jeweils nebst sämtlichen Planannahmen, und das Leitbild des sanierten Unternehmens (IDW S2, Rn. 28). Aus den nachfolgenden Argumenten ergibt sich im Hinblick auf die sehr planrelevanten,

16 In § 270b InsO-Verfahren haben InsolvenzrichterInnen im Zuge der Verfahrenseröffnung auch darüber zu entscheiden, ob der vorgelegte Insolvenzplan nach § 231 InsO zurückzuweisen ist. Der Plan ist gut koordiniert, von Schuldner und vorläufigem Sachwalter rechtzeitig bei Gericht einzureichen, vor allem wenn eine Stichtagseröffnung intendiert ist. Regelmäßig empfiehlt es sich, den Plan zunächst als Arbeitsentwurf einzureichen, um nicht direkt die Frist nach § 231 InsO „auszulösen". Mit der Verfahrenseröffnung kann dann in Absprache mit den zuständigen RechtspflegerInnen die gemeinsame Anberaumung eines Termins stattfinden zur Berichterstattung (§ 156 InsO), Tabellenprüfung (§ 176 InsO) sowie Erörterung und Abstimmung über den Insolvenzplan (§ 235 InsO).

17 Dies sowie nachstehende Argumentation gilt gleichermaßen für § 250 InsO. Dass das Gericht sich mit dem Planinhalt zu befassen hat, ist i.Ü. weit entfernt von einem – wohl oft angenommenen – Selbstverständnis der InsO, s.u. IV.5.

18 Umfassend zu diesen rechtlichen Aspekten *Horstkotte*, ZInsO 2014, 1297 ff.

19 Umfassend hierzu *Kröger*, Welches sind die Rechtsgründe, die zur Versagung der Bestätigung des Insolvenzplans führen können?, 2014, S. 51 ff., S. 56 – 60.

20 *Horstkotte*, ZInsO 2014, 542 f., nennt das Beispiel mittelbarer Eingriffe in Absonderungsrechte bei entsprechender Plangestaltung (Erlass i.S.v. § 397 BGB anstatt Naturalobligation i.S.v. § 227 InsO); vgl. dazu BGH, ZInsO 2013, 1146, im Kontext von § 35 Abs. 2 InsO; hierzu im Planzusammenhang *Münzel*, ZInsO 2014, 761 ff.; ausführlich zu diesem Beispiel *Horstkotte*, ZInsO 2014, 1297, 1303 ff.

tatsächlichen Aspekte eine restriktive Plan-Prüfungspflicht des Gerichts.

a) Vorschriften „über" den Inhalt nach § 231 InsO

Die Zurückweisung hat dem Gesetzeswortlaut des § 231 InsO gemäß zu erfolgen, wenn die Vorschriften *über* den Inhalt des Plans nicht beachtet sind. Ob der Inhalt des Insolvenzplans *an sich* damit auch Gegenstand der Prüfung ist, ist allein anhand des Wortsinns der Formulierung dieser Vorschrift nicht abschließend zu beantworten. Es lassen sich im Rahmen des möglichen Wortsinns diametral gegenüberstehende Positionen ausmachen.

Ausdrücklich erwähnt § 231 Abs. 1 Nr. 1 InsO als Grund für die Zurückweisung eines Insolvenzplans im Hinblick auf den Inhalt einen Mangel bei der Gruppenbildung. Die Vorschriften zur Bildung von Gruppen (§ 222 InsO) sind danach zwingender Inhalt eines Insolvenzplans. I.Ü. geben lediglich die §§ 217, 219 – 230 InsO Anhaltspunkte dafür, welchen Inhalt der Insolvenzplan aufweisen muss. Der Insolvenzplan hat sich in einen darstellenden und gestaltenden Teil zu gliedern. Der darstellende Teil hat einen Bericht des Insolvenzverwalters zu enthalten, der die Maßnahmen nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens beschreibt. Im gestaltenden Teil sind die Änderungen zur Rechtsstellung der Beteiligten aufzuführen, insbesondere der (teilweise) Verzicht auf die Insolvenzforderungen im Gegenzug zur Bezahlung der Insolvenzplanquote.[21]

Ähnlich uneindeutig wie § 231 Abs. 1 Nr. 1 InsO in Bezug auf „den Inhalt des Plans" ist § 220 Abs. 2 InsO formuliert. Vorgeschrieben ist danach, dass der darstellende Teil des Insolvenzplans alle Angaben zu den Grundlagen und Auswirkungen des Plans beinhalten soll, „die für die Entscheidung der Beteiligten über die Zustimmung zum Plan und für dessen gerichtliche Bestätigung erheblich sind".

Die Fragen nach dem konkret vorgeschriebenen Inhalt des Insolvenzplans und die Fragen nach der gerichtlichen Prüfungspflicht hierzu sind unabhängig voneinander zu beantworten. Im Ergebnis kann nicht davon ausgegangen werden, dass die gerichtliche Prüfungspflicht deckungsgleich mit dem Inhalt des Insolvenzplans bzw. den Vorschiften hierzu ist. Der Amtsermittlungsgrundsatz nach § 5 InsO gilt im Insolvenzplanverfahren nicht.[22] Der Planersteller hat daher einen „schlüssigen Insolvenzplan" vorzulegen. Über den Insolvenzplan entscheiden die Beteiligten, im Ergebnis insbesondere die Insolvenzgläubiger. Eine Hinzuziehung von Sachverständigen durch das Gericht, bspw. zu der Frage der Erfüllbarkeit des Insolvenzplans oder der Richtigkeit von Planrechnungen (Ergebnis- und Finanzplan, § 229 Satz 1 InsO), kommt daher nicht in Betracht.[23]

Die Prüfungspflicht des Gerichts ist danach gem. § 231 InsO darauf begrenzt, ob die normierten Mindestvoraussetzungen an den Insolvenzplan erfüllt sind. § 231 InsO regelt abschließend, unter welchen Voraussetzungen der Insolvenzplan zurückgewiesen werden kann. Ein umfassendes Vorprüfungsrecht durch das Gericht würde den Zweck des Insolvenzplanverfahrens – als ein ganz wesentlich von den Insolvenzgläubigern bestimmtes Verfahren – widersprechen.[24]

b) Planbeteiligte nach §§ 217, 210a InsO

Ausgehend von den Vorschriften über den Inhalt des Insolvenzplans (§§ 217, 219 – 230 InsO) hat das Gericht nach § 217 InsO zu prüfen, dass nur die in dieser Vorschrift aufgeführten Beteiligten von den Regelungen des Insolvenzplans erfasst sind. Eingriffe in die Rechte Aussonderungsberechtigter sind hingegen bspw. nicht möglich.[25]

Von der Option eines Insolvenzplans nach Anzeige der Masseunzulänglichkeit (§ 210a InsO) abgesehen, sind auch die Massegläubiger grds. nicht Gegenstand der Planregelungen.[26]

c) Plangliederung nach § 219 InsO

Nach § 219 InsO hat das Gericht zu prüfen, ob der Insolvenzplan überhaupt eine Untergliederung in einen darstellenden und gestaltenden Teil enthält. Im Hinblick auf die in §§ 219 und 220 InsO genannten Anlagen hat das Gericht zu prüfen, ob diese Anlagen dem Plan beigefügt sind. Im Hinblick auf den darstellenden Teil und die dort aufgeführten Maßnahmen des Insolvenzverwalters hat das Gericht nicht zu prüfen, ob diese Angaben richtig und vollständig sind.[27]

d) Gruppenbildung nach § 222 InsO

Hinsichtlich der Gruppenbildung nach § 222 InsO hat das Gericht zu prüfen, ob die obligatorischen Gruppenbildungsvoraussetzungen vorliegen und ob dementsprechende Gruppen gebildet wurden. Hinsichtlich der, in der Praxis als Regelfall anzutreffenden, fakultativen Gruppen nach § 222 Abs. 2 InsO hat das Gericht lediglich zu prüfen, ob die Gruppen überhaupt voneinander abgegrenzt sind und hierfür Kriterien aufgeführt wurden. Nicht zu prüfen hat das Gericht, ob die Einteilung der Gläubiger in die einzelnen Gruppen sinnvoll erscheint oder auch hätten anders vorgenommen werden können. Die Gruppeneinteilung liegt in diesem Rahmen i.Ü. in der Freiheit des Planerstellers und der Freiheit der Gläubiger, dem Plan in dieser konkreten Form zuzustimmen oder nicht. Insofern ist selbst die Planzustimmung legitimes Ziel der Gruppenbildung, solange die Kriterien des § 222 Abs. 2 InsO beachtet sind.[28]

---

21 Hierzu *Braun*, in: Nerlich/Römermann, InsO, 25. Aufl. 2013, § 219 Rn. 42 ff., Rn. 55 ff.

22 Uhlenbruck/*Lüer*, InsO, 13. Aufl. 2010, § 231 Rn. 5.

23 Uhlenbruck/*Lüer* (Fn. 22), § 231 Rn. 5; streitig, a.A. *Braun* (Fn. 21), § 245 Rn. 36.

24 Uhlenbruck/*Lüer* (Fn. 22), § 231 Rn. 6.

25 Uhlenbruck/*Lüer* (Fn. 22), § 231 Rn. 16.

26 Hierzu *Westphal*, in: Nerlich/Römermann (Fn. 21), § 210a Rn. 5 ff.

27 Uhlenbruck/*Lüer* (Fn. 22), § 231 Rn. 19.

28 *Jacobi*, ZInsO 2010, 2316, 2318; streitig, a.A. wohl FK-InsO/*Jaffé*, 6. Aufl. 2011, § 231 Rn. 8.

e) Gleichbehandlung nach § 226 InsO

Nach § 226 InsO hat das Gericht zu prüfen, ob innerhalb jeder Gruppe den Beteiligten gleiche Rechte gewährt wurden bzw. eine entsprechende Zustimmungserklärung – bei unterschiedlicher Rechtegewährung – dem Plan als Anlage beigefügt ist.[29]

f) Plananlagen nach § 229 Satz 2 InsO

Ob und inwieweit das Gericht Anlagen des Insolvenzplans, insbesondere den Ergebnis- und Finanzplan gem. § 229 Satz 2 InsO zu prüfen hat, wird von der InsO nicht geregelt und ist in der Literatur umstritten, soweit dies, vor allem in der Kommentarliteratur, überhaupt explizit reflektiert wird.[30]

Einer Ansicht nach besteht keine Prüfungspflicht des Gerichts in Bezug auf diese, z.T. sehr komplexen, Plananlagen. Danach ist das Gericht nicht befugt, die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Stimmigkeit der Planrechnungen selbst zu prüfen bzw. durch einen Sachverständigen überprüfen zu lassen. § 231 Abs. 1 Nr. 1 InsO ist dieser Auffassung zufolge keine *inhaltliche* Prüfungspflicht des Gerichts hinsichtlich der Planrechnungen zu entnehmen. Die Prüfungspflicht des Insolvenzgerichts reduziert sich dieser Auffassung zufolge auf die Frage, ob diese Anlagen *überhaupt* dem Plan beigefügt sind.[31]

Auf der anderen Seite des möglichen Meinungsspektrums wird vertreten, das Gericht habe die Plan-Gewinn- und Verlustrechnung auch in inhaltlicher Hinsicht zu prüfen, zumindest dahin gehend, ob aufeinander abgestimmte Planrechnungen vorliegen, die Plan-Gewinn- und Verlustrechnung aus der Planvermögensübersicht entwickelt wurde und die Finanzplanung zumindest nachvollziehbar und rechnerisch stimmig sei.[32] Auch wird z.T. die Möglichkeit des Gerichts nicht ausgeschlossen, einen externen Sachverständigen zur Überprüfung der betreffenden Planrechnungen zu beauftragen.[33]

Explizit vorgeschrieben – und zwar beschränkt auf offensichtliche Mängel – ist jedoch die inhaltliche Prüfungspflicht des Gerichts hinsichtlich der Plananlagen i.S.v. § 229 InsO nur bei Schuldnerplänen (§ 231 Abs. 1 Nr. 2, 3 InsO).[34] Auch systematisch spricht dies gegen eine ebensolche oder umfangreichere Prüfungspflicht bei Verwalterplänen.[35]

g) Angaben im Plan zum Leitbild des sanierten Unternehmens

Sämtliche übrigen Angaben des Insolvenzplans, insbesondere im darstellenden Teil, gemäß der Soll-Vorschrift des § 220 Abs. 2 InsO, sind nicht Gegenstand der gerichtlichen Prüfungspflicht. Ob danach ggf. erforderliche oder auch nur sachlich sinnvolle Ausführungen im Insolvenzplan fehlen, enthalten sind oder überflüssigerweise aufgeführt werden, entzieht sich der gerichtlichen Möglichkeit einer Zurückweisung nach § 231 InsO.[36] Bis auf die wenigen Prüfungspunkte, die das Gericht zu einer Zurückweisung des Plans ermächtigen, ist die Planprüfung Sache der Insolvenzgläubiger bzw. der sonst Beteiligten. Dies ist auch Auffassung des Gesetzgebers, wonach insbesondere die wirtschaftliche Angemessenheit der im Plan vorgesehenen Regelungen nicht der Prüfung durch das Gericht unterliegt.[37]

Auch Autoren, die eine Prüfung der Plananlagen (§ 229 InsO) befürworten, beschränken die damit einhergehende Prüfungspflicht des Gerichts meist auf offensichtliche Mängel bzw. auf eine Plausibilitätskontrolle. Weder vom Richter gefordert noch sinnvoll ist auch danach eine detailgenaue inhaltliche Prüfung.[38]

h) Zwischenergebnis zur Prüfungspflicht gemäß den Vorschriften „über" den Planinhalt

Eine inhaltliche Prüfung der Planrechnungen (§ 229 InsO), der zugrunde liegenden Annahmen und Arbeitshypothesen sowie der aufeinander abgestimmten Finanz- und Ergebnisplanung ist weder Gegenstand der Vorprüfung noch überhaupt durch das Gericht in einem vorgegebenen Zeitraum von 2 Wochen zu leisten. Mit den dem Gericht zur Verfügung stehenden Mitteln ist die ernsthafte Überprüfung der sich fortlaufend aktualisierenden Planrechnungen bei Fortführung des Geschäftsbetriebs nicht sinnvoll möglich. Dies ist vielmehr ausschließlich Aufgabe der eigenverantwortli-

29 Hierzu FK-InsO/*Jaffé* (Fn. 28), § 226 Rn. 7 ff.

30 Die Rechtsprechung, etwa BGH, ZInsO 2010, 85, beschäftigt sich lediglich mit der Frage, wie aus Gläubigersicht die Plananlagen nach § 229 Satz 2 InsO auszusehen haben, nicht hingegen damit, inwieweit das Gericht diese Anlagen zu prüfen hat.

31 So Uhlenbruck/*Lüer* (Fn. 22), § 231 Rn. 30.

32 So *Braun* (Fn. 21), § 231 Rn. 18; MünchKomm-InsO/*Breuer*, 3. Aufl. 2014, Bd. 3, § 231 Rn. 17; *Otte*, in: Kübler/Prütting, InsO, 02/2013, § 231 Rn. 12, vertritt, „die Finanzplanung [müsse] wenigstens äußerlich (nicht im Einzelnen rechnerisch) nachvollziehbar und stimmig sein."; eine ähnliche Zwischenposition vertritt offenbar *Horstkotte*, ZInsO 2014, 1297, 1306, 1312: „Planrechnungen [sind] lediglich auf ihre Plausibilität" zu prüfen.

33 MünchKomm-InsO/*Breuer* (Fn. 32), Bd. 3, § 231 Rn. 17, ist wohl so zu verstehen; *Braun* (Fn. 21), § 245 Rn. 36, vertritt ausdrücklich die Möglichkeit der Beiziehung eines Sachverständigen; *Kröger* (Fn. 19), S. 214 – 218, 297, tendiert zu einer vermittelnden, einzelfallbezogenen Auffassung, wobei im Rahmen von § 229 Satz 2 InsO nicht klar scheint, was explizit im Detail vom Gericht (rechnerisch/wirtschaftlich) zu prüfen ist.

34 Dies betrifft vor allem Schuldnerpläne nach §§ 270a, 270b InsO. Allein hierbei hat das Gericht eine auf offensichtliche Mängel beschränkte *inhaltliche* Plan-Prüfungspflicht.

35 A.A. MünchKomm-InsO/*Breuer* (Fn. 32), Bd. 3, § 231 Rn. 17; *Horstkotte*, ZInsO 2014, 1297, 1300 f.

36 A.A. *Kröger* (Fn. 19), S. 96 bspw. im Hinblick auf ihrer Auffassung nach erforderliche Ausführungen zu den Sanierungsvoraussetzungen gemäß Sanierungserlass (BMF-Schreiben v. 27.3.2003); was jedoch allein der Entscheidungsbefugnis des Planerstellers und der ggf. nachfragenden Gläubiger unterfällt. Das Gericht ist Planprüfer, nicht -ersteller.

37 BT-Drucks. 17/5712, S. 32 f.

38 Ähnlich *Otte* (Fn. 32), § 231 Rn. 12. I.d.R. wird in der Literatur lediglich aufgeführt, welche Inhalte der Plan als solcher aufweisen muss und wie bspw. die Planrechnungen i.S.v. § 229 Satz 2 InsO auszusehen haben; eine explizite Stellungnahme dazu, welche konkrete Plan-Prüfungspflicht das Gericht trifft, fehlt hingegen meist.

chen Insolvenzgläubiger, denen es freisteht, den Insolvenzplan nebst Anlagen auf „Herz und Nieren" zu prüfen.[39]

2. Informationsgrundlage zum Obstruktionsverbot (§ 245 InsO)

Einer der wesentlichen Kernpunkte jedes Insolvenzplans ist die Vergleichsrechnung. Die Notwendigkeit dieses Quotenvergleichs folgt aus den §§ 245, 251 InsO. Wie § 251 InsO *gläubigerbezogen*, vollzieht § 245 InsO *gruppenbezogen* einen Vergleich zwischen den wirtschaftlichen Ergebnissen für die Insolvenzgläubiger mit Insolvenzplan und den wirtschaftlichen Ergebnissen für die Gläubiger ohne Insolvenzplan, also bei sog. Regelabwicklung. Mit Insolvenzplan dürfen die Insolvenzgläubiger nicht schlechter stehen als ohne Insolvenzplan. Also muss der Insolvenzplan eine entsprechende Vergleichsrechnung enthalten.[40]

Werden die Insolvenzgläubiger gemäß dieser Vergleichsrechnung mit Plan nicht schlechtergestellt als ohne Plan, ist § 245 Abs. 1 Nr. 1 InsO des Obstruktionsverbots erfüllt. Entsprechendes gilt für die übrigen Voraussetzungen dieser Vorschrift. Sind diese gegeben, gilt de iure die Zustimmung dieser Abstimmungsgruppe als erteilt. Auf Basis dieser „fingierten" Zustimmung kann das Gericht den Insolvenzplan gem. § 248 InsO bestätigen. Im Rahmen dieses Bestätigungsbeschlusses muss das Gericht damit in irgendeiner Form die Voraussetzungen des Obstruktionsverbots – insbesondere die Vergleichsrechnung – prüfen.[41] Ähnlich wie zu der Regelung des § 231 InsO ist gesetzlich nicht geregelt und dementsprechend in der Literatur umstritten, welchen genauen Prüfungsumfang das Gericht trifft.[42]

Wiederum erlaubt allein der Wortsinn von § 245 InsO höchst kontroverse Positionen.[43] Zum einen lässt sich auf Basis des Wortsinns vertreten, das Gericht müsse lediglich prüfen, ob überhaupt eine Vergleichsrechnung Inhalt des Insolvenzplans sei, aus der sich ergibt, dass die Insolvenzgläubiger mit Insolvenzplan nicht schlechter stehen. Sofern dies zahlenmäßig im Insolvenzplan niedergelegt ist, greift danach bereits das Obstruktionsverbot. Zum anderen lässt sich auf der Grundlage des bloßen Wortsinns von § 245 InsO die Auffassung vertreten, das Gericht müsse die Vergleichsrechnung bis in das letzte rechnerische Detail nachprüfen. Entsprechendes gilt für die übrigen Voraussetzungen des Obstruktionsverbots (§ 245 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 3, Abs. 2, Abs. 3 InsO).[44]

Im Hinblick auf die Plananlagen nach § 229 InsO und die Berechnungen gem. § 245 Abs. 1 – 3 InsO gilt im Ergebnis das Gleiche. Jeweils hat das Gericht die inhaltliche Vollständigkeit und Richtigkeit und die wirtschaftlich zugrunde liegenden Annahmen nicht zu überprüfen.[45] Es hat lediglich – um mittels des Obstruktionsverbots (§ 245 InsO) den Plan nach § 248 InsO bestätigen zu können – zu kontrollieren, ob die Anlagen nach § 229 InsO dem Plan beigefügt und die Berechnungen (vor allem Vergleichsrechnung, § 245 Abs. 1 Nr. 1 InsO) gem. § 245 Abs. 1 – 3 InsO Bestandteil des Plans sind.[46]

Die Voraussetzungen des § 245 InsO müssen damit dem Gericht zwar bekannt sein. So greift das Obstruktionsverbot insbesondere nicht, wenn im Plan ungleiche Quoten i.S.v. § 245 Abs. 2 Nr. 3 InsO angeboten werden und die Gläubigergruppe überstimmt werden soll, die im Plan die geringere Quote erhält als andere, gleichrangige Insolvenzgläubiger. Ergibt sich eine solche Situation, kann im Erörterungstermin (vor der Abstimmung) nur noch auf Basis von § 240 InsO eine Planänderung dahin gehend erfolgen, dass der Plan von ungleichen in gleiche Quoten für alle Gläubigergruppen abgeändert wird, sodass dann im Ergebnis das Obstruktionsverbot greift und die fehlende Zustimmung der Gruppe nach § 245 Abs. 1 Nr. 1 – 3 InsO ersetzt und der Plan gem. §§ 248, 250 InsO bestätigt werden kann.[47] Dabei ist jedoch vom Gericht im Rahmen des Obstruktionsverbots bzw. der darauf basierenden Planbestätigung lediglich zu prüfen, ob die Vergleichsrechnung i.S.v. § 245 Abs. 1 Nr. 1 InsO und die angemessene Wertbeteiligung i.S.v. § 245 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 InsO *überhaupt* Planbestandteil sind und die Voraussetzungen dieser Vorschriften dementsprechend im Plan aufgeführt bzw. „behauptet" sind. Es ist hingegen nicht Aufgabe des Gerichts, diese Voraussetzungen von § 245 InsO rechnerisch und wirtschaftlich nachzuvollziehen.

3. Prüfung = Haftung!

Bei vollständiger Überprüfungspflicht des Gerichts zur Vergleichsrechnung im Rahmen von § 245 InsO müsste das Gericht insbesondere die Plananlagen nach § 229 InsO in der gesamten wirtschaftlichen Breite erfassen und nachvollziehen. Das Gericht müsste nicht nur sämtliche wirtschaftlichen Werte, die im Plan niedergelegt sind, überprüfen.[48]

---

39 Hierzu *Wenzel*, in: Haarmeyer/Wutzke/Förster, InsO, 2. Aufl. 2012, § 231 Rn. 9.

40 Hierzu *Braun* (Fn. 21), § 245 Rn. 3 ff.; MünchKomm-InsO/*Drukarczyk* (Fn. 32), Bd. 3, § 245 Rn. 13 ff.

41 Auch ohne eine Vergleichsrechnung kann ein Plan zunächst nach § 231 InsO zugelassen werden; sofern alle abstimmenden Gläubiger dem Plan zustimmen, könnte selbst ein schlechterstellender Plan umgesetzt werden, was natürlich nicht der Zielsetzung des Insolvenzverwalters entspricht, bei Schuldnerplänen aber vorkommen mag.

42 Hierzu *Pape/Uhlenbruck*, Insolvenzrecht, 2002, Rn. 807 f.

43 Die methodische Ausgangslage gleicht insoweit der zu § 231 InsO; zu der im weiteren Text angewandten, wirkungsbasierten Methodik s. *Jacobi* (Fn. 3), S. 136 ff., 362 – 364.

44 Hierzu *Braun* (Fn. 21), § 245 Rn. 34 ff.; Uhlenbruck/*Lüer* (Fn. 22), § 231 Rn. 30.

45 Offen insoweit *Kröger* (Fn. 19), S. 96 f. m.w.N., was konkret das Gericht im Rahmen der Vergleichsrechnung zu prüfen hat.

46 Sachgerecht ist daher nicht nur die explizite Berechnung gem. § 245 Abs. 1 – 3 InsO als Abschnitt im Insolvenzplan, sondern auch eine entsprechende Gliederung, die bereits aus dem Inhaltsverzeichnis des Plans ersichtlich ist.

47 Zu den Möglichkeiten der Gruppengleich-/ungleichbehandlung im Rahmen von § 245 InsO und dem Umfang möglicher Planänderungen nach § 240 InsO *Grub*, FS Uhlenbruck, 2000, S. 501, 516 f.; anders (freier) als § 245 Abs. 2 Nr. 3 InsO ist das US-amerikanische Recht („cram-down"-Entscheidung des Chapter 11/§ 1129 (a), (b) US Bankruptcy Code): *Braun*, in: Nerlich/Römermann, InsO, 14. Erg. Lfg. 2008, § 222 Rn. 41, 44, § 240 Rn. 5 ff.; *Minuth*, FS Greiner, 2005, S. 245 ff., zu Chapter 11 des US Bankruptcy Code; MünchKomm-InsO/*Eidenmüller* (Fn. 32), Bd. 3, § 222 Rn. 35 f.

48 So zu § 231 InsO *Braun* (Fn. 21), § 231 Rn. 18; MünchKomm-InsO/*Breuer* (Fn. 32), Bd. 3, § 231 Rn. 17.

Es müsste auch die rechnerische Stimmigkeit und die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Ergebnisplanung sowie der im Insolvenzplan enthaltenen Finanzplanung (Forecast Ergebnis/Liquidität) im Detail anhand belastbarer, interner und externer Unternehmensrahmenbedingungen überprüfen. Dies setzt u.a. entsprechende Kenntnisse des einschlägigen Markts des schuldnerischen Unternehmens voraus.[49]

Und das Gericht müsste, als logische Konsequenz, sämtliche Planannahmen hinterfragen und überprüfen. Wenn also bspw. die Vorräte und die Forderungen des schuldnerischen Unternehmens oder künftige Kosten eines Steuerberaters Inhalt der Vergleichsrechnung sind, müsste das Gericht beim Planersteller insistieren, wie der geschätzte Betrag zustande kommt und müsste diesen Betrag auf seine sachliche Richtigkeit, einschließlich Drittvergleich in dem einschlägigen Wirtschaftssektor, überprüfen. Ohne umfassende Hilfe eines externen Sachverständigen wäre dies kaum möglich.[50] Den Sachverständigen allerdings müsste das Gericht seinerseits überprüfen oder zumindest im Detail dessen Ergebnisse verstehen und nachberechnen können. Versagt wäre dem Gericht bei einer umfassenden[51] Plan-Prüfungspflicht die bloße Übernahme der Gesamteinschätzung des externen Sachverständigen für Zwecke des Bestätigungsbeschlusses nach § 248 InsO bzw. der davor liegenden Entscheidung, den Plan nicht nach § 231 InsO zurückzuweisen.[52]

Entsprechendes gälte etwa für die geschätzten Kosten der Lagerung der Buchhaltung für die Alternative der Zerschlagung,[53] Rückstellungen für Steuern, für Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche oder für die regulären Lieferantenverbindlichkeiten in der Planrechnung, die regelmäßig mit Preissteigerungen berechnet sind, wenn die Planrechnung über mehrere Jahre erfolgt.[54]

All das müsste das Gericht bei einer umfassenden Plan-Prüfungspflicht im Detail so kontrollieren, als würde es eine Entscheidungsgrundlage für ein Urteil benötigen. Der Bestätigungsbeschluss i.S.v. § 248 InsO und dessen Implikationen nach §§ 231, 245 InsO ist in seinen Voraussetzungen unterdessen grundverschieden von einem Urteil nach § 300 ZPO.[55] Der Insolvenzplan ist nicht in ein kontradiktorisches Verfahren eingebettet. Es sind an den Bestätigungsbeschluss nach § 248 InsO sowie die gerichtliche Vorprüfung nach § 231 InsO daher nicht annährend die gleichen Voraussetzungen zu stellen wie an ein Urteil in einem streitigen Verfahren, in dessen Ergebnis einer von zwei Parteien Recht zugesprochen werden muss.[56]

Für jedes Prüfungsergebnis zu jedem Detail des Insolvenzplans würden die agierenden InsolvenzrichterInnen (bzw. das Land) gegenüber Schuldner, Gläubigern, Investoren und sonstigen Planbeteiligten haften, ohne Spruchrichterprivileg. Denn wer eine Prüfungspflicht vertritt und umsetzt, konstituiert auch eine damit einhergehende Haftung für Prüfungsfehler. Anderenfalls wäre die Prüfungspflicht nichts wert, würde deren Verletzung keine Sanktionen nach sich ziehen. Selbst mit richterlicher Haftpflichtversicherung dürfte die Last dieser Bürde schwer zu schultern sein.[57]

IV. Rechtspraktische Erwägungen

Neben rechtssystematischen, aus der Kommentarliteratur bekannten,[58] Gründen sprechen vor allem eine Reihe von rechtspraktischen Erwägungen für eine rein formale Plan-Prüfungspflicht und gegen eine umfassende Prüfungspflicht des Gerichts. Diese Erwägungen folgen nicht aus den rechtlichen Rahmenbedingungen des Insolvenzplans, sondern aus den praktischen Implikationen der ganz überwiegend wirtschaftlichen Planannahmen.

1. Keine Waffengleichheit

Müsste das Gericht gem. § 231 InsO den vollständigen Inhalt des Insolvenzplans sowie im Hinblick auf § 245 InsO insbesondere auch die Plananlagen (§ 229 InsO) inhaltlich, rechnerisch und wirtschaftlich prüfen, müsste der Richter bzw. die Richterin die „geballte Kompetenz" eines Juristen, Steuerberaters sowie Wirtschaftsprüfers *samt* Team aufweisen. Der planerstellende Insolvenzverwalter *hat* ein solches Team. Mit diesem Team bereitet er den Insolvenzplan vor – und zwar *nicht* innerhalb von 2 Wochen. Vielmehr werden i.d.R. die Planvorbereitungen deutlich mehr als diese 2 Wochen – die § 231 Abs. 1 Satz 2 InsO den InsolvenzrichterInnen vorgibt – in Anspruch nehmen, ggf. sogar mehrere Monate.

2. Prüfung jeder einzelnen Aktiv- und Passivposition des schuldnerischen Unternehmens

Der Insolvenzverwalter erstellt den Insolvenzplan, gerade in umfangreicheren und damit auch haftungsträchtigeren Verfahren, gemeinsam mit dem Geschäftsführer, den Gesellschaftern, einem oder mehreren Steuerberatern/Wirtschaftsprüfern, steht in Kommunikation mit den Gläubigern sowie ggf. dem Gläubigerausschuss und wird von diesem unterstützt. Er verschafft sich die bestmöglichen Informationen

49 Zur Ergebnis- und Finanzplanung MünchKomm-InsO/*Eilenberger* (Fn. 32), Bd. 3, § 229 Rn. 10 ff.

50 Ob das Gericht im Planverfahren externe Sachverständige beauftragen darf, ist umstritten, s. unter III.1.f); wird aber von der wohl h.L. abgelehnt.

51 Bzw. einer mehr als, wie hier vertretenen, restriktiven Plan-Prüfungspflicht.

52 Dies würde i.d.R. auch eine Anhörung des Sachverständigen, ggf. unter Hinzuziehung von Planersteller und Gläubigerausschuss/-versammlung, notwendig machen.

53 Bei Fortführung und Entschuldung über Plan entfallen i.a.R. diese Kosten, da das Unternehmen weiterexistiert und die Buchhaltungsunterlagen daher nicht wie bei der Liquidation beim Insolvenzverwalter verbleiben.

54 S. z.B. die instruktiven Planrechnungsbeispiele bei *Braun/Uhlenbruck*, Muster eines Insolvenzplans, 1998, S. 87 ff., woraus gut ersichtlich ist, wie illusorisch eine umfängliche Plan-Prüfungspflicht des Gerichts ist.

55 Unabhängig vom Streit um die Rechtsnatur des Plans ähnelt die Plansituation bezogen auf die Gläubigergesamtheit eher einem Vergleich (§ 278 ZPO), was ebenfalls gegen eine urteilsähnlich tiefgehende Prüfung der Plangrundlagen spricht.

56 Zum kontradiktorischen Verfahren *Musielak*, ZPO, 10. Aufl. 2013, § 300 Rn. 3 ff.

57 Zur richterlichen Haftung ohne Spruchrichterprivileg MünchKomm-BGB/*Papier*, 5. Aufl. 2009, Bd. 5, § 839 Rn. 325 f.

58 S. unter II.1. – 2.

zum Unternehmen und dessen Marktumfeld, um die Grundlagen des Insolvenzplans im Rahmen des Umsetzbaren so genau wie möglich zu schätzen. Planungsgrundlagen diskutiert der Insolvenzverwalter mit auf Insolvenzverwaltung spezialisierten Verwertern, wenn es darum geht, die Alternative der Zerschlagung im Vergleich zur Fortführung zu berechnen. Jeder Vermögensgegenstand bzw. Sammelposten (Vorräte etc.) werden auf ihre Verwertbarkeit und den realistischerweise erzielbaren Preis hin geprüft. So „klappert" der Insolvenzverwalter jede Aktiv- und jede Passivposition ab und bringt sie als Plangrundlage erst ein, wenn alle denkbar sachgerechten Analysemöglichkeiten erschöpft sind.[59]

3. Müssen InsolvenzrichterInnen die Kompetenz und Erfahrung von RechtsanwältInnen, SteuerberaterInnen und WirtschaftsprüferInnen haben?

Die Ausbildung der WirtschaftsprüferInnen richtet sich nach § 4 Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung (WiPrPrüfV). Wesentliche Prüfungsgebiete sind danach: wirtschaftliches Prüfungswesen (u.a. Rechnungslegung, Buchführung, Jahresabschluss, Unternehmensbewertung), Betriebs- und Volkswirtschaftslehre (u.a. Kosten- und Leistungsrechnung, Unternehmensfinanzierung und Investitionsrechnung), Wirtschaftsrecht (u.a. Handelsrecht, Gesellschaftsrecht, Umwandlungsrecht), Steuerrecht (u.a. AO, Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, USt, Umwandlungsteuer).[60]

Der so ausgebildete Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater[61] prüft und erstellt gemeinsam mit seinem Mitarbeiterteam gemäß den Weisungen des Insolvenzverwalters und anhand der Informationen der Geschäftsleitung, Buchhaltung oder auch der Gesellschafter die Ergebnis- und Finanzplanung i.S.v. § 229 Satz 2 InsO. Oft soll und muss ein Insolvenzplan binnen kürzester Zeit umgesetzt werden. Gleichwohl hat die Qualität der Vorbereitung Vorrang. Benötigen daher das Insolvenzverwalter- und Wirtschaftsprüferteam mehrere Wochen oder Monate, um die Details der Planung vorbereiten, analysieren und umsetzen zu können, werden diese praktischen Anforderungen das Zeitfenster für die Erstellung und Überprüfung des Insolvenzplans definieren.[62]

Es wird hingegen keine Zeitvorgabe *als solche* den Zeitraum vorgeben, innerhalb dessen der Insolvenzplan erstellt und geprüft wird. Trotz möglicher Erwartungen seitens Geschäftsleitung, Gesellschafter, Mitarbeiter oder einzelner Gläubiger muss letztlich der Insolvenzverwalter die Gewähr dafür übernehmen, dass der Insolvenzplan bestmöglich kalkuliert und die wirtschaftlich bessere Alternative, insbesondere zur Zerschlagung des Unternehmens, für die Gesamtheit der Insolvenzgläubiger ist.[63]

InsolvenzrichterInnen haben gemäß der Zeitvorgabe des § 231 Abs. 1 Satz 2 InsO i.d.R. (maximal) binnen 2 Wochen die Planprüfung abzuschließen. Ein Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, vereidigter Buchprüfer, Rechtsanwalt, entsprechend ausgebildete Mitarbeiter und ggf. ein Notar stehen dafür nicht zur Verfügung. Die Ausbildung der InsolvenzrichterInnen umfasst – bis auf die rechtlichen Bezüge – nicht die Gebiete nach § 4 WiPrPrüfV. InsolvenzrichterInnen steht oft keine umfassende Literatur zum Insolvenzplan und dessen wirtschaftlichen Komponenten zur Verfügung. Teilweise stehen sogar keinerlei Kommentarliteratur, keine Online-Datenbanken und keine Fachzeitschriften zur Verfügung. Insbesondere werden i.d.R. Abschreibungstabellen und Literatur zur Wirtschaftsprüfung nicht vorhanden sein. InsolvenzrichterInnen sind dann darauf angewiesen, aus eigenen, privaten Mitteln einen geringfügigen Bestand an Literatur für den Bereich Insolvenzverwaltung zu beschaffen.[64]

Wäre zu einem bei Gericht eingereichten Insolvenzplan eine umfassende Prüfung anstelle einer rein formalen Überprüfung[65] notwendig, müssten die InsolvenzrichterInnen oftmals zunächst ihre (private) Bibliothek erweitern, um im Anschluss – bislang ohne weitere Praxiserfahrung – binnen 2 Wochen, ohne Steuerberater/Wirtschaftsprüfer, ohne den Informationsfluss seitens der Geschäftsleitung und oft auch ohne intensive Rücksprachen mit den Insolvenzverwaltern den Insolvenzplan nebst Anlagen im Detail haftungsbewehrt zu prüfen! Würde dies zu dem vom Gesetzgeber offensichtlich gewünschten Anstieg von umgesetzten Insolvenzplänen führen?

4. Richterzuständigkeit aufgrund Art. 14 GG für wertlose Gesellschafterrechte

Gesetzgeberischer Grund für die Zuständigkeit der InsolvenzrichterInnen für Insolvenzpläne ist u.a. Art. 14 GG im Hinblick auf Gesellschafterrechte. Auch wegen der seit dem ESUG möglichen Eingriffe in die Gesellschafterrechte mittels Insolvenzplan (§ 225a InsO) sollen die InsolvenzrichterInnen die „Obhut" über den Plan haben. Dies erstaunt insofern, als gerade die Gesellschafterrechte diejenigen Vermögenswerte widerspiegeln, die den geringsten Wert in der Insolvenz einer Gesellschaft überhaupt aufweisen. Die Gesellschafterrechte werden noch nach den nachrangigen Insolvenzforderungen bedient (§ 199 Satz 2 InsO). Eine gerichtliche „Fürsorge" durch rechtlich kompetente und

59 I.Ü. empfiehlt sich, gerade wegen bestehender Haftungsrisiken, diesen Vorgang (intern) möglichst detailliert zu dokumentieren; dies betrifft vor allem bestimmte Planannahmen wie geschätzte Kosten außerhalb der unmittelbaren Ergebnis- und Finanzplanung nach § 229 Satz 2 InsO.

60 *Naumann*, WP Handbuch, 14. Aufl. 2012, Bd. I, Kap. A, Rn. 22 ff.

61 Entsprechend anspruchsvoll ist die Ausbildung der Steuerberater: § 37 StBerG.

62 *Naumann* (Fn. 60), Bd. I, Kap. A, Rn. 466 ff., zur Qualitätssicherung der Wirtschaftsprüfertätigkeit.

63 Fehler in der Planrechnung können auch bei einem beauftragten Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zur Haftung führen, zumindest bei unzureichender Überprüfung von deren Tätigkeit und Arbeitsergebnissen; zur Haftung bei Beauftragung fachkundiger Dritter *Kirchhof*, Die Haftung des Insolvenzverwalters nach § 60 InsO, 2004, S. 235 f.

64 *Stapper*, ZInsO 2009, 2361, 2362, zu notwendigen Fortbildungsmaßnahmen sowie Literaturausstattung für InsolvenzrichterInnen bzgl. Planverfahren.

65 Rein formale Prüfung im Sinne des Fazits unter V.

spezialisierte InsolvenzrichterInnen scheint für diese wertlose Position der Gesellschafterrechte überdimensioniert.

5. Keine gerichtliche Überprüfung sonstiger Sanierungsmaßnahmen

Ist es selbstverständlich, dass das Gericht überhaupt den Insolvenzplan prüft? Ergibt sich dies aus der Natur der Sache?[66]

Die Antwort lautet Nein. Es gibt kein Selbstverständnis der InsO oder deren gesetzgeberischer Grundannahmen, woraus eine gerichtliche Prüfungspflicht für den Insolvenzplan folgt. Bspw. für die klassische Alternative zum Plan, die übertragende Sanierung, ist in der InsO nicht vorgesehen, dass das Gericht die betreffenden Kaufverträge samt den zugrunde liegenden wirtschaftlichen Implikationen zu prüfen hat. Das Gericht hat bei der übertragenden Sanierung nicht zu prüfen, ob andere Möglichkeiten der Vermögensverwertung, z.B. ein Insolvenzplan, die wirtschaftlich ertragreicherer Maßnahme für die Insolvenzgläubiger ist. Das Gericht hat weder die rechnerischen und wirtschaftlichen Annahmen eines asset deals beim Insolvenzverwalter zu hinterfragen noch zu überprüfen.

Die Gläubiger können vielmehr nach § 160 Abs. 2 Nr. 1 InsO über den Unternehmensverkauf „entscheiden". Diese Entscheidung hat zwar keine Außenwirkung (§ 164 InsO). Aber der Insolvenzverwalter wird eine konkret avisierte Vermögensverwertung nach § 160 InsO nicht gegen belastbare Einwendungen einer Gläubigermehrheit „durchprügeln". Ähnliches gilt dem praktischen Ablauf nach im Insolvenzplanverfahren.[67] Mit dem Insolvenzplan wird in aller Regel, sofern von § 66 Abs. 1 Satz 2 InsO kein Gebrauch gemacht wird,[68] auch der Schlussbericht eingereicht oder nachgereicht bzw. ist in weniger umfangreichen Verfahren der Schlussbericht gelegentlich im Plan enthalten. Im Rahmen der Schlussrechnungsprüfung kontrolliert das Gericht in allen Fällen der Vermögensverwertung die Tätigkeit des Insolvenzverwalters. Diese Kontrolle ist eine Rechtmäßigkeits-, keine Zweckmäßigkeitskontrolle,[69] was wiederum gegen eine, die tatsächlichen Planungsgrundlagen einschließende Prüfung spricht, die etwa auch die Zweckmäßigkeit bestimmter Inhalte des Insolvenzplans prüft oder fehlende Inhalte moniert.

6. Notwendigkeit einer umfassenden gerichtlichen Plan-Prüfungspflicht trotz Haftung der Planersteller und Verantwortlichkeit der Gläubiger?

Insofern ist es im Ergebnis praktisch ausgeschlossen, den InsolvenzrichterInnen eine *erfüllbare* detaillierte Planprüfungspflicht aufzubürden. Dies gilt umso mehr, als mit einer entsprechenden Prüfungspflicht auch eine Haftung für die Richtigkeit dieser Prüfung korrespondieren müsste. Darüber hinaus liegt es letztlich im Interesse und damit auch in der Verantwortung der Insolvenzgläubiger, Insolvenzpläne auf ihre Stichhaltigkeit hin zu prüfen.

Für die Vollständigkeit und Richtigkeit eines Insolvenzplans samt aller Planannahmen haftet i.Ü. der Insolvenzverwalter.[70] Auch der Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater, der in die Erstellung der Ergebnis- und Finanzplanung eingebunden ist, haftet seinerseits. Mögliche Schäden aufgrund inhaltlicher Mängel sind damit hinreichend abgedeckt.

Sofern die Gläubiger im Rahmen der Gläubigerversammlung oder innerhalb eines Gläubigerausschusses und auch im Vorfeld des kommunizierten Insolvenzplans sowie während der Auslegung des Insolvenzplans nebst Anlagen bei Gericht (§ 234 InsO) kein Interesse an dem betreffenden Plan zeigen, stellt sich die Frage, weshalb das Gericht im Detail und mit vollem Haftungsrisiko in die Prüfung eines Insolvenzplans „einsteigen" sollte, wenn noch nicht einmal die Gläubiger geneigt sind, ihre Interessen wahrzunehmen.

Schließlich sind die vom Insolvenzplan betroffenen Gläubiger oft – selbst ohne die Angaben im Insolvenzplan – deutlich besser über das schuldnerische Unternehmen informiert als die InsolvenzrichterInnen. Dies gilt vor allem für sog. Großgläubiger. Diese können zudem – wie auch der Insolvenzverwalter – über ein spezialisiertes Prüfungsteam von Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern verfügen, die im Zeitraum zwischen Planübersendung und Planabstimmung ohne Weiteres in der Lage sind, den Insolvenzplan im Detail zu prüfen und etwaige Unklarheiten mit dem Insolvenzverwalter kritisch zu besprechen.[71] Dies gilt insbesondere in Verfahren mit Gläubigerausschuss (§ 232 Abs. 1 Nr. 1, 1. Alt. InsO).

V. Fazit

Im Ergebnis sprechen neben dem gesamten Kanon der Auslegungsmethoden auch rechtspraktische Erwägungen für eine sehr restriktive Plan-Prüfungspflicht des Gerichts im

66 *Jacobi* (Fn. 3), S. 106, 111, zur Natur der Sache.

67 Fehlende Zustimmungen zum Plan gelten nach § 245 InsO als erteilt, wenn die Verweigerung der Zustimmung nach dieser Vorschrift für unsachlich befunden wird, weil eine Verweigerung den Interessen der übrigen Insolvenzgläubiger wirtschaftlich entgegensteht, sofern die Gläubigergesamtheit mit Plan bessersteht als ohne.

68 Sofern, wie in der Literatur als Option vertreten (*Delhaes*, in: Nerlich/Römermann [Fn. 21], § 66 Rn. 6 Abs. 2) gem. § 66 Abs. 1 Satz 2 InsO auf die Rechnungslegung und -prüfung mit Zustimmung der Gläubigermehrheit zum Plan insgesamt verzichtet wird, spricht dies umso mehr gegen eine umfassende gerichtliche Prüfung des übrigen Planinhalts; strittig ist allerdings der Hintergrund von § 66 Abs. 1 Satz 2, der teilweise lediglich im Zusammenhang mit dem verfahrensleitenden Plan gesehen wird (*Blümle*, in: Braun, InsO, 5. Aufl. 2012, Rn. 1a), was dann kaum einen gänzlichen Verzicht auf Rechnungslegung und -prüfung ermöglichte.

69 FK-InsO/*Schmitt*, 7. Aufl. 2013, § 66 Rn. 17.

70 *Gerbers*, in: Pape/Graeber, Handbuch der Insolvenzverwalterhaftung, S. 718 ff. Rn. 1761 – 1767, zur Haftung des Verwalters für Planaufstellung und -inhalt.

71 I.Ü. wird der Insolvenzverwalter mit den wesentlichen Beteiligten den Insolvenzplan vor Einreichung bei Gericht besprechen.

Hinblick auf die tatsächlichen Planungsgrundlagen. Das Gericht hat auf dieser Grundlage im Rahmen einer *rein formalen* Kontrolle anhand nachstehender Checkliste zu prüfen, ob dem Insolvenzplan folgende Inhalte zu entnehmen bzw. Anlagen beigefügt sind:[72]

1. Planregelungen nur für Planbeteiligte nach §§ 217, 210a InsO,
2. Einreichung des Insolvenzplans durch Vorlageberechtigte (§ 218 InsO),
3. Einteilung des Insolvenzplans in einen darstellenden und gestaltenden Teil (§ 219 InsO),
4. Einteilung der Gläubigergruppen (§ 222 InsO),
5. Anlage nach § 226 Abs. 2 Satz 2 InsO, sofern die Beteiligten einer Gruppe ungleich behandelt werden,
6. Anlagen nach §§ 229, 230 InsO:
   a) bei Unternehmensfortführung und Zahlung der Quote aus den Fortführungserträgen: Vermögensübersicht, Ergebnis- und Finanzplanung,
   b) bei Unternehmensfortführung durch natürliche Person bzw. Personengesellschaft: Erklärung des Schuldners bzw. der persönlich Haftenden zur Unternehmensfortführung auf der Grundlage des Plans,
   c) bei Übernahme von Geschäftsanteilen durch Gläubiger: Zustimmung dieser Gläubiger,
   d) bei einem Zuschuss eines Dritten zum Plan, i.d.R. zur Finanzierung der Quote: Erklärung des Dritten hierzu.
7. *nur* bei Schuldnerplänen, vor allem bei §§ 270a, 270b InsO-Verfahren: Zurückweisung (§ 231 Abs. 1 Nr. 1, 2 InsO), wenn offensichtlich ist, dass der Plan (1) nicht angenommen bzw. bestätigt werden wird oder (2) offensichtlich die Ansprüche der Planbeteiligten, i.d.R. die Quote, nicht erfüllt werden können,
8. in Vorbereitung auf § 245 InsO, sofern im Abstimmungstermin nur eine Mehrheit der Gläubiger*gruppen* dem Plan zustimmt:
   a) Vergleichsrechnung im Plan oder als Anlage, wonach die Gläubiger mit Insolvenzplan nicht schlechter stehen als ohne (§ 245 Abs. 1 Nr. 1 InsO),
   b) Darlegung im Plan, dass die Gläubiger der überstimmten Abstimmungsgruppe angemessen am wirtschaftlichen Wert beteiligt sind, der den Planbeteiligten zufließen soll (§ 245 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 – 3 InsO).

InsolvenzrichterInnen haben hingegen insbesondere *nicht* zu prüfen: die rechnerische und wirtschaftliche Richtigkeit der Ergebnis- und Finanzplanung nach § 229 Satz 2 InsO, die rechnerische und wirtschaftliche Richtigkeit der Vergleichsrechnung nach § 245 Abs. 1 Nr. 1 InsO bzw. die der angemessenen Wertbeteiligung nach § 245 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 – 3 InsO, den Inhalt des Insolvenzplans im Hinblick auf sinnvolle sowie nach IDW S2 branchenübliche Ausführungen[73] sowie den Schlussbericht einschließlich Schlussrechnung und den Vergütungsantrag.[74]

Für die Beteiligten i.S.v. § 232 InsO (Gläubigerausschuss, Betriebsrat, Schuldner) sowie die Insolvenzgläubiger dürfte es hilfreich sein, wenn das Gericht bei der Aufforderung zur Stellungnahme gem. § 232 Abs. 1 InsO sowie in dem Beschluss, in dem gem. § 235 InsO ein Termin zur Erörterung und Abstimmung über den Plan terminiert wird, explizit darauf hinweist, was das Gericht bzw. was es nicht geprüft hat. Ein entsprechender Formulierungsvorschlag lautet wie folgt:

„Es wird darauf hingewiesen, dass das Insolvenzgericht gemäß den Vorschriften über die Planprüfung nach §§ 231 ff. InsO den Insolvenzplan im Hinblick auf die tatsächlichen Grundlagen lediglich formal geprüft hat. Insbesondere wurde die rechnerische und wirtschaftliche Richtigkeit der Planungsgrundlagen nicht geprüft. Diese Prüfung obliegt den Planbeteiligten, insbesondere den Insolvenzgläubigern."

Die beteiligten Gläubiger gehen in der Praxis regelmäßig davon aus, dass alles, was „vom Gericht kommt" bis in das letzte Detail geprüft ist. Dass dies beim Insolvenzplan – anders als bei einem Urteil nach § 300 ZPO – durch das Gesetz nicht vorgeschrieben ist, entzieht sich dem allgemeinen Rechtsbewusstsein. Zudem wird ein entsprechender Hinweis auch das gerichtliche Haftungsrisiko deutlich reduzieren, da gegenüber den Beteiligten der Prüfungsumfang offengelegt ist.

Durch das ESUG hat der Gesetzgeber die Verantwortlichkeit der Insolvenzgläubiger für ihre eigenen Interessen gestärkt und diesen hierfür mehr Beteiligungsrechte eingeräumt. Eines der, auch für die Gläubiger, einflussreichsten Instrumente der InsO ist der Insolvenzplan. Das Vertrauen des Gesetzgebers in die Verantwortlichkeit der Gläubiger führt folgerichtig zu einer restriktiven Plan-Prüfungspflicht des Gerichts.

---

72 Diese rein formale Kontrolle bezieht sich, wie unter III./IV. dargelegt, auf die inhaltliche Vollständigkeit und Richtigkeit des Insolvenzplans im Hinblick auf die *tatsächlichen* Grundlagen. Das Gericht hat vor allem weder die Anlagen nach § 229 InsO noch die Berechnungen gem. § 245 Abs. 1 – 3 InsO gegenzuprüfen. Überzogen formuliert würde es genügen, dem Gericht ein Inhaltsverzeichnis des Insolvenzplans vorzulegen, nebst der Versicherung des Verwalters, dass die im Verzeichnis aufgeführten Inhaltsangaben im Plan enthalten sind.

73 Bspw. das Leitbild des sanierten Unternehmens nach IDW S2, Rn. 28 muss vom Gericht nicht nachvollzogen/-geprüft werden.

74 Zur fehlenden Prüfungspflicht für Schlussbericht/-rechnung, Vergütung, unter II.2.a).